

Zusatzbedingungen (ZB)

Betriebshaftpflichtversicherung für Handel, Verkauf, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Herstellung im Rahmen des Kollektivvertrages SHV, Ausgabe September 2023

Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, Ausgabe Juni 2021, in Verbindung mit den Gemeinsamen Bestimmungen, Geschäftsversicherung KMU, Ausgabe Juni 2021, massgebend.

1 Versicherte Tätigkeit

In teilweise Abänderung von Art. 7e AVB gilt:

Versichert sind nachfolgende Tätigkeiten, solange der Jahresumsatz insgesamt CHF 3 Mio. nicht übersteigt:

- die Tätigkeit als Händler oder Verkäufer von Hängegleitern und Fallschirmen sowie deren Zubehör, inkl. Reparatur-, Wartungs-, Service- und/oder Unterhaltsarbeiten an und Aufbewahrung von solchen Geräten;
- die Tätigkeit als Hersteller von Zubehörteilen, ohne die Herstellung der Fluggeräte selber (Hängegleiter jeglicher Art wie Gleitschirme, Fallschirme, Delta- und Starrflügel inkl. Notfallschirmen und Gurtzeug).

Versichert ist der Verkauf von sowie der Handel mit Hängegleitern und Fallschirmen sowie deren Zubehör, sofern

- es sich um Produkte eines anerkannten Herstellers handelt; anerkannte Hersteller werden durch den Schweizerischen Hängegleiter-Verband bestimmt und in einer Liste auf der Webseite (www.shv-fsvl.ch) veröffentlicht;
- die Produkte direkt vom anerkannten Originalhersteller oder von einem Händler importiert werden.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie.

Sie gilt bis zu dem in der Prämienrechnung genannten Enddatum. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

3 Versicherungssummen und Selbstbehalt

3.1 Versicherungssumme

In Abänderung von Art. 5.1 AVB gilt:

- für Personen- und Sachschäden diejenige Versicherungssumme als vereinbart, welche in der Prämienrechnung aufgeführt ist;
- Bei Kumulation der Entschädigungen aus allen Policen des SHV bei Helvetia (Haftpflicht für Halter sowie Betriebshaftpflicht für Flugschulen, Händler, Verkauf, Servicearbeiten, Unterhaltsarbeiten und Herstellung sowie SHV+Clubs) gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf maximal

CHF 10'000'000 pro Ereignis respektive Ursache (zum Beispiel Serienschaden). Übersteigen die kumulierten Ansprüche diese Summe, so werden die Entschädigungen proportional gekürzt;

- für erweiterte Bearbeitungs- und Obhutsschäden gemäss Ziffer 5 dieser ZB eine Versicherungssumme von CHF 15'000.– pro Ereignis respektive Ursache;
- Die maximale Entschädigung für alle im Rahmen dieses Kollektivvertrages versicherten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versicherungsjahr.

4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bei Sachschäden beträgt CHF 200.– pro Ereignis. Für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt.

5 Versicherte Personen

Versichert sind als Händler, Verkäufer oder Servicebetrieb tätige Unternehmen, die dem SHV angeschlossen sind, resp. Aktivmitglieder des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV) mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie deren Vertreter, Arbeitnehmer und Hilfspersonen, sofern für sie (Händler, Verkäufer oder Servicebetrieb) ein gültiger Versicherungsnachweis (zusammen mit der Prämienrechnung) ausgestellt und die vereinbarte Prämie bezahlt worden ist.

6 Erweiterte Bearbeitungs- und Obhutsschäden

6.1 Deckungsumfang

In Abänderung von Art. 7f und 7i AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus Schäden an Hängegleitern und Fallschirmen inkl. Zubehör, die ein Versicherter zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übernommen hat;
- aus Schäden an Hängegleitern und Fallschirmen inkl. Zubehör infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit des Versicherten an oder mit ihnen (direkt bearbeitete Sachen).

6.2 Deckungseinschränkung

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus

- Schäden an Hängegleitern und Fallschirmen inkl. Zubehör, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Beförderung, in Kommission, zu Ausstellungszwecken übernommen, oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen als Folge eines versicherten Sachschadens.
- reiner Vertragserfüllung (zum Beispiel Gewährleistungsansprüche, Nachbesserung)

7 Einschränkungen des Deckungsumfangs

In Präzisierung von Art. 7f AVB ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art (als solche gelten auch Hängegleiter und Fallschirme) von der Versicherung ausgenommen.

8 Schadenmeldepflicht

Art. 20 AVB, wird wie folgt ersetzt:

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldungen unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. Der SHV ist verpflichtet, diese Mitteilung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

9 Definition

Hängegleiter: Es gilt die Definition in der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Fallschirme: Als Fallschirme gelten bemannte Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind.